

Compliance – Richtlinie

Stand: 01.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel und Unternehmensleitbild	3
Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung	4
Geltungsbereich	4
Verwaltungsrat, Vorstand und Führungskräfte	4
Gesetzes- und regelkonformes Verhalten	5
Vertraulichkeitswahrung von Informationen	5
Datenschutz	5
Umwelt, Gesundheit, Sicherheit	5
Umgang miteinander	6
Korruption	6
Geschenke und sonstige Vergünstigungen	6
Nutzung von Sachvermögen und Ressourcen	6
Vergaben	6
Vermeidung von Interessenkonflikten	6
Transparenz von Verwaltungsabläufen	7
Sponsoring	7
Schulung, Informationsweitergabe Compliance	7
Einhaltung der Richtlinien	8
Meldung und Hinweise von Verstößen	8
Inkrafttreten	8

Präambel

Die BEST AöR ist als öffentlich rechtliches Entsorgungsunternehmen für das Bottroper Stadtgebiet in den Bereichen Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Winterdienst verantwortlich. Es war schon immer das Ziel der BEST AöR, ausgezeichneten Kundenservice, Leistungen und Qualität mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit und Transparenz zu verbinden. Die BEST AöR bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und verpflichtet sich nachstehendem Unternehmensleitbild.

Das Unternehmensleitbild beschreibt die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und dient als Grundlage von rechtmäßigem und aufrichtigem Auftreten des Vorstandes der BEST AöR, der politischen Vertreter/innen der BEST AöR sowie allen BEST Beschäftigten. Außerdem soll es Sicherheit in der Handlung eines jeden Beschäftigten und Gremienvertreters geben.

Unternehmensleitbild der BEST AöR

Unsere Identität

1. Über die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften hinaus hat die Ethik des Handelns für uns einen hohen Stellenwert. Unsere Stärke gründet sich auf Leistungsbereitschaft und Respekt im Umgang mit unseren Kunden und Beschäftigten.

Unsere Werte

2. Die wichtigsten Garanten für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens sind die Bindung unserer Kunden und die Loyalität gegenüber unseren Mitarbeitern. Innovationen und neuen Ideen sind wir gegenüber aufgeschlossen. Das Handeln jedes Einzelnen und jeder Abteilung richtet sich zuerst nach dem Gesamtinteresse des Unternehmens. Die Gesundheit ist dabei das höchste Gut unserer Beschäftigten.
3. Auf Dauer lässt sich eine hohe Leistungsfähigkeit nur mit gesunden, innovativen und engagierten Mitarbeitern erreichen. Sie zu motivieren, ihren Teamgeist zu wecken und bei der Erreichung persönlicher und gemeinsamer Ziele zu fördern, ist vorrangige Aufgabe unserer Führungskräfte.

Unsere Verantwortung

4. Unser Bekenntnis zur Nachhaltigkeit schließt den schonenden Umgang mit Ressourcen, den Schutz der Umwelt und die Achtung des sozialen und kulturellen Umfeldes ein.

Unsere Kultur

5. Wir fördern ein respektvolles und faires Miteinander innerhalb des Unternehmens wie auch im Zusammenspiel mit unseren Kunden und Partnern. Dabei achten wir die Würde und Persönlichkeit eines Jeden.

Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung

Verwaltungsrat und Vorstand verpflichten sich, im Sinne eines Vorbildes beispielhaft die aufgeführte Richtlinie zu beachten. Alle Beschäftigten werden aufgefordert, sich persönlich zu verpflichten, unrechtmäßige und unethische Verhaltensweisen zu vermeiden und diese Verhaltensrichtlinie jederzeit zu beachten. Die BEST AöR geht unter keinen Umständen Geschäftspraktiken nach, die auf einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder diesem Verhaltenskodex beruhen.

Jeder Verstoß kann – unabhängig davon wie geringfügig oder scheinbar unbedeutend er auch sein mag – den Ruf des Unternehmens BEST AöR ernsthaft schädigen und beträchtliche Schadensersatzforderungen und Strafen nach sich ziehen.

Der Vorstand wird alles Notwendige veranlassen, um Beschäftigte bei der Umsetzung dieser Richtlinien zu unterstützen und/oder Informationen zur Verfügung stellen. Diese Unterstützung entbindet nicht davon, dass sich jeder Beschäftigte eigenverantwortlich darüber zu informieren hat, welche Rechtsvorschriften für seine/ihre Tätigkeit zu beachten sind.

Geltungsbereich

Diese Compliance-Richtlinie gilt für die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates der BEST AöR sowie für alle Beschäftigten und bildet die Basis für weitere betriebliche Regelungen, wie bspw. Dienstweisungen. Die Richtlinien erstrecken sich neben den dienstlichen Belangen im Unternehmen auf sämtliche Bereiche, in denen Beschäftigte des Unternehmens als dessen Repräsentanten wahrgenommen werden. Nebenstehende Regelungen wie bspw. die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Verwaltungsrates bleiben weiterhin bestehen und gelten als Grundlage für regelgerechtes Verhalten.

Verwaltungsrat, Vorstand und Führungskräfte

Verwaltungsrat, Vorstand und die Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion für alle Beschäftigten aus. Sie haben die Pflicht, die ihnen unterstellten Beschäftigten bzgl. eines compliance-gerechten Verhaltens zu unterstützen und sie vor Schaden zu bewahren. Führungskräfte müssen dies durch eigenes vorbildliches Verhalten, Leistungen, Offenheit und soziale Kompetenz signalisieren.

Führungskräfte müssen insbesondere auf personen- und unternehmensbezogene Indikatoren achten, die auf nicht compliance-gerechtes Verhalten hinweisen.

Gesetzes- und compliance-gerechtes Verhalten

Die BEST AöR erwartet von allen Beschäftigten und Gremienvertreter/innen ein compliance-gerechtes und gesetzestreuere Verhalten. In allen Bereichen des unternehmerischen Handelns unterliegt die BEST AöR Gesetzen, Verordnungen und vergleichbaren Vorschriften sowie internen Regelungen wie bspw. Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Unternehmenssatzung der BEST AöR.

Vertraulichkeitswahrung von Informationen

Die Beschäftigten sowie Gremienvertreter sind über alle vertraulichen und internen Angelegenheiten der BEST AöR betreffend sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über Geschäftspartner und Kunden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Allerdings haben die Gremienvertreter den Rat der Stadt Bottrop gem. § 113 (5) GO NRW über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Vertraulich sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. Nur ausdrücklich hierzu autorisierte Personen sind befugt, Informationen, die die BEST AöR betreffen, an die Öffentlichkeit oder an Dritte weiterzugeben. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen besteht diese Verpflichtung fort.

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Das Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend. Das unbefugte Erheben, Verarbeiten, Weitergeben und Nutzen von Daten außerhalb des Geschäftszwecks ist untersagt.

Das informatielle Selbstbestimmungsrecht von Beschäftigten und Kunden ist stets zu wahren.

Umwelt, Gesundheit, Sicherheit

Sowohl der Schutz der Umwelt und die Schonung der natürlichen Ressourcen als auch die Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten hat für die BEST AöR hohe Priorität. Die BEST AöR arbeitet an einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Jeder Beschäftigte ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Beschäftigten in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen und zu unterstützen.

Interne Kommunikation

Die BEST AöR achtet die Würde und Persönlichkeit eines jeden Beschäftigten. Der Umgang miteinander ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Teamgeist und Fairness. Führungskräfte nehmen dabei eine besondere Vorbildrolle ein und bewähren sich besonders in Konfliktsituationen als kompetente Ansprechpartner.

Korruption

Korruption ist die Ausnutzung anvertrauter Macht bzw. das Hinwirken darauf, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen.

Jegliche aktive und passive Bestechung sowie der Versuch derselben sind bei der BEST AöR untersagt.

Geschenke und sonstige Vergünstigungen

Geschenke, Sachzuwendungen, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Werbegeschenken oder sonstige Vergünstigungen dürfen im Rahmen des gesetzlichen bzw. arbeitsrechtlich erlaubten Rahmens nur gewährt und angenommen werden, wenn sie keinen unangemessenen hohen Wert besitzen und keine Bestechung darstellen. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit dem Vorgesetzten notwendig.

Nutzung von Sachvermögen und Ressourcen

Die Nutzung von Ressourcen der BEST AöR für private Zwecke ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können vom Vorgesetzten oder durch separate Regelungen gestattet sein.

Vergaben

Die BEST AöR verpflichtet sich bei der Vergabe von Aufträgen einer Vielzahl von Regelungen des Landes- und Bundes- aber auch des Europarechts. Um Korruption in einem solch sensiblen Bereich vorzubeugen, wird bei europaweiten Ausschreibungen eine qualifizierte externe Beratungsstelle hinzugezogen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die BEST AöR erwartet von Ihren Beschäftigten Loyalität gegenüber dem Unternehmen, weswegen die privaten Interessen der Beschäftigten und Interessen des Unternehmens strikt voneinander zu trennen sind. Ein Interessenskonflikt tritt auf, wenn persönliche und finanzielle Interessen von Beschäftigten und / oder Gremienvertretern in irgendeiner Weise mit den Interessen der BEST AöR kollidieren oder wenn auch nur ein solcher Anschein erweckt wird.

Bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Nebentätigkeit muss schriftlich bei der BEST AöR angezeigt werden und darf nicht in Interessenskollision mit der Ausübung der Tätigkeit bei der BEST AöR geraten. In diesem Fall muss die Nebentätigkeit untersagt oder mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

Transparenz von Verwaltungsabläufen

Protokolle und Akten sind genau und vollständig zu dokumentieren, um Entscheidungsprozesse nachvollziehen und den Verwaltungsvorgang den Beschäftigten zuordnen zu können. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden weiterhin beachtet.

Die BEST AöR schafft in allen Betriebsbereichen geeignete Organisationsstrukturen, die das Vier-Augen-Prinzip als Element des Kontrollsystems gewährleisten und eine notwendige Transparenz schaffen. Geschäftspost ist im Vier-Augen-Prinzip zu versenden und mit zwei Unterschriften zu versehen.

Dienstanweisungen zur Risikofrüherkennung und Minimierung werden in den jeweils notwendigen Umfang erlassen.

Bestell- und Anordnungsbefugnisse werden je nach Verantwortlichkeiten übertragen.

Sponsoring

Als Sponsoring ist die Förderung von Personen, Vereinigungen, Organisationen und Unternehmen in sportlichen, kulturellen, schulischen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen und anderen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen zu bezeichnen, mit der eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Im Unterschied zum Spendenwesen ist ein Sponsoring immer mit einer Gegenleistung des Geförderten verbunden.

Sponsoringverträge sind schriftlich abzuschließen und grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen. Leistung und Gegenleistung müssen im Sponsoringvertrag ausführlich genannt werden und müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Schulung, Informationsweitergabe Compliance

Alle Beschäftigten und Neubeschäftigten bei der BEST AöR sind über die Compliance - Richtlinie zu informieren. Sie erhalten – gegen Empfangsbescheinigung – eine Ausfertigung dieser Richtlinie. Die Einhaltung der Richtlinie sowie des Datenschutzes sind zu bestätigen. Die Dokumente sind zwingender Bestandteil der Personalakte.

Dienstanweisungen werden allen Betroffenen bekannt gegeben und können jederzeit eingesehen werden.

Alle Beschäftigten werden regelmäßig über aktuelle Compliance-Themen geschult.

Alle Beschäftigten werden entsprechend ihres Arbeitsgebietes mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes unterwiesen.

Einhaltung der Richtlinie

Die Compliance-Richtlinie muss gelebte Unternehmenswirklichkeit und damit Teil des Arbeitsalltags aller Beschäftigten und Gremienvertretern/innen werden. Insbesondere Führungskräfte sind aufgerufen, die Umsetzung aktiv zu fördern.

Die in dieser Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages für die Beschäftigten des Unternehmens verbindlich und daher unbedingt einzuhalten. Daneben gelten die in den Compliance-Richtlinien niedergelegten Verhaltensanforderungen auch unmittelbar aus dem Gesetz und sind sowohl für Organe und Gremienvertreter/innen verbindlich.

Mitteilungspflicht bei Kenntnis von Abweichungen

Als Verstöße gelten Sachverhalte, die die Missachtung gegen geltende Gesetze oder Unternehmensregelungen (insb. diese Compliance – Richtlinien) beinhalten.

Bei Kenntnis von Verstößen hat jeder Beschäftigte den Compliance-Beauftragten zu informieren. Alle Meldungen können auch anonym gemeldet werden, bei begründeten Verdachtsfällen kann der Vorgesetzte sofort eingeschaltet werden.

Verstöße können neben den persönlichen Konsequenzen auch nach dem geltenden Arbeitsrecht sowie den betrieblichen Regelungen arbeitsrechtlich geahndet werden.

Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten nach den §§ 331 bis 335 StGB, entscheidet der Vorstand über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde.

Bereits dem begründeten Verdacht (kein Beweis) eines nicht – Compliance – gerechten Verhaltens muss nachgegangen werden. Es ist strengste Vertraulichkeit bei den Meldungen vonnöten.

Dem meldenden Beschäftigten werden keine Nachteile entstehen, sofern er nicht selber gegen geltendes Recht verstoßen hat.

Berichtspflicht

Einmal jährlich wird im Verwaltungsrat ein Bericht über evtl. Compliance-Verstöße gemacht.

Inkrafttreten

Diese Compliance – Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

gez. Paul Ketzer
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Uwe Wolters
Vorstandsvorsitzender

gez. Carsten Sußmann
Vorstand